

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der Firma mentaltec Ltd. („ALL“)

Stand: 18.01.2012

§ 1. Vertragsbedingungen

1. Diese ALL gelten für sämtliche vertraglichen Vereinbarungen einschließlich vorvertraglicher Schuldverhältnisse im unternehmerischen Verkehr mit der Firma mentaltec Ltd. Ausgenommen sind nur gesonderte Vereinbarungen im Einzelfall zwischen dem Vertragspartner (im Folgenden: Kunde) und mentaltec Ltd.

Allgemeine Vertragsbedingungen des Kunden werden in keinem Fall Vertragsinhalt, selbst wenn mentaltec Ltd. ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Die ALL gelten auch für den Abschluss von Folgevereinbarungen mit dem Kunden, ohne dass mentaltec Ltd. auf die ausschließliche Geltung gesondert und nochmals hinweist. Haben sich die ALL zwischenzeitlich geändert, gilt die bei Abgabe der Erklärung des Kunden gültige Fassung für die zusätzliche und/oder Folgevereinbarung.

3. Diese ALL in ihrer jeweiligen Fassung können vom Kunden auf der Homepage der mentaltec Ltd. unter <http://www.mentaltec.com/sites/pdfs/AGB.pdf> abgerufen werden.

§ 2 Zustandekommen von Verträgen

Wenn nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet, sind Angebote der mentaltec Ltd. stets freibleibend und unverbindlich.

Eine rechtlich bindende Vereinbarung zwischen der mentaltec Ltd. und dem Kunden kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung der mentaltec Ltd. zustande. mentaltec Ltd. kann ihre Zustimmung auch durch Beginn der Leistungsausführung erklären.

§ 3 Lieferungen und Leistungen

1. Der Umfang, die Art und die Qualität der Lieferungen und Leistungen der Firma mentaltec Ltd. bestimmen sich nach einem von beiden Seiten bestätigten Vertrag, oder bei Fehlen einer solchen Vereinbarung der Auftragsbestätigung der mentaltec Ltd., sonst nach dem Angebot der mentaltec Ltd. Abweichende Anforderungen werden ebenso wie nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges nur bei schriftlicher Bestätigung durch mentaltec bindend. Ohne gesonderte Vereinbarung erbringt mentaltec Ltd. seine Leistungen in mittlerer Art und Güte.

Darstellungen der Funktionalität und Leistungen von mentaltec Produkten, insbesondere in allgemeinen Veröffentlichungen und Produktbeilagen, enthalten keine Garantien oder Zusicherungen einer bestimmten Programmeigenschaft im spezifischen Einsatzumfeld des Kunden. Eine Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung und Bezeichnung durch mentaltec Ltd.

2. Der Kunde prüft vor Vertragsabschluss, ob die Spezifikation des Produkts seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Dabei stellt der Kunde sicher, dass ihm die wesentlichen Funktionsmerkmale und/-bedingungen bekannt sind.

Der Kunde beachtet die in der Produktbeschreibung angegebenen Systemvoraussetzungen hinsichtlich der Hardware aber auch jeweils für die Installation von Sensoren, Agenten, Kollektoren und Monitoren und anderen funktionalen Komponenten. Zum Softwarebetrieb erforderliche Programme „freier Software“ hat mentaltec Ltd. geprüft.

3. mentaltec -Programme nutzen vielfach Programme oder ziehen Programmbibliotheken heran, die so genannte „freie Software/Open Source-Software“ (im folgenden: OSS) sind, (z.B. das Betriebssystem Linux). OSS-Programme sind jedem kostenfrei zugänglich und nutzbar, der sich ihren Lizenzbedingungen unterwirft. Mentaltec Ltd. ist nach den Lizenzbedingungen der OSS berechtigt, dem Kunden diese Programme zu überlassen, kann und darf jedoch selbst keine Nutzungsrechte daran übertragen oder gewähren. Der Kunde erwirbt das Recht zur kostenfreien Nutzung dieser Programme, indem er die Lizenzbedingungen für die GNU General Public License oder für die GNU Lesser General Public License akzeptiert und beachtet. Die Lizenzbedingungen für die kostenfreie Nutzung sind unter <http://www.gnu.org> einzusehen.

Mentaltec Ltd. fügt nach ihrer Wahl die OSS einschließlich des Quellcodes ihrer Lieferung bei oder benennt eine Downloadadresse, bzw. fügt die Lizenzbedingung dieser OSS den Kundenunterlagen bei. OSS ist jedoch nicht Gegenstand der von mentaltec zu erwerbenden Nutzungsrechte des Kunden.

Mit Abgabe eines verbindlichen Angebotes und/oder Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages über ein mentaltec -Produkt erklärt der Kunde, dass er die Lizenzbedingungen der GNU General Public License und der GNU Lesser General Public License gelesen und verstanden hat und sie akzeptiert.

Die Produktbeschreibungen von mentaltec Ltd. bezeichnen beigefügte/erforderliche OSS nach Programm und Versionsgrad.

Soweit nicht unter § 4 gesondert geregelt sind mit dem Begriff „Software“ in diesen ALL ausschließlich von mentaltec gelieferte Programme – nicht OSS – gemeint.

4. Bestellungen von Software erfüllt mentaltec Ltd. durch Übermittlung des Maschinenprogramms und eines Benutzerhandbuchs auf CD-Rom oder DVD-Rom. Ausgenommen die OSS hat der Kunde keinen Anspruch gegen mentaltec Ltd. auf jedwede Überlassung der Quellprogramme oder Teilen der Quellprogramme.

§ 4 Besondere Regelungen für die „freie Software“ (OSS)

1. Mentaltec Ltd. weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass die Lizenzbedingungen der GNU General Public License und der GNU Lesser General Public License ausdrücklich und abschließend jegliche Gewährleistung und Haftung gegenüber Urhebern des Programms ausschließen.

2. Da die OSS unter den Lizenzbedingungen der GNU General Public License und der GNU Lesser General Public License nicht Verkaufsgegenstand von mentaltec Ltd. ist, treffen mentaltec Ltd. Pflichten bezüglich der OSS nur eingeschränkt auf ihre Funktionalität in Verbindung mit mentaltec – Software. Mentaltec Ltd. übernimmt keine Gewährleistung für eine ordnungsgemäße Funktionalität und Einsatzfähigkeit der OSS-Programme außerhalb der von mentaltec Ltd. vorgesehenen Einbindung. Mentaltec Ltd. übernimmt weiter keine Gewähr dafür, dass die OSS weiterentwickelt wird und/oder Fehler behoben werden.

Mentaltec Ltd. gewährleistet ebenfalls nicht, dass die OSS-Programme in allen Ländern und/oder zukünftig dem Kunden umfassend zur Nutzung zur Verfügung stehen, insbesondere der Kunde keine Rechte Dritter verletzt.

Mentaltec Ltd. hat die verlinkten OSS-Programme im Zuge der Entwicklung ihrer Software in der Funktionalität geprüft und keine schwerwiegenden Fehler festgestellt. Sollte mentaltec Ltd bis ein Jahr nach Vertragsabschluss Fehler von OSS-Software feststellen, wird mentaltec Ltd. den Kunden unverzüglich auf einen solchen Fehler hinweisen. Falls eine Weiterentwicklung des OSS-Programms erhältlich ist, die den Fehler behebt, wird mentaltec Ltd. dem Kunden die Weiterentwicklung unter den Voraussetzungen der OSS- Lizenzbestimmungen zur Verfügung stellen. Eine Verpflichtung zur Weiterentwicklung und/oder Fehlerbehebung der OSS-Programme ist für mentaltec Ltd. damit nicht verbunden.

Sollte keine den Fehler des OSS-Programms behebende Weiterentwicklung erhältlich sein, wird mentaltec Ltd. sich um ein OSS- Programm bemühen, das dem fehlerbehafteten Programm in seiner Funktionalität für das gelieferte Produkt technisch möglichst nahe kommt.

mentaltec Ltd. wird die Ersatz-Software kostenfrei einbinden.

3. Dies gilt für Einschränkungen von Nutzungsrechten an den Programmen entsprechend. Mentaltec Ltd. sind derzeit keine Länder bekannt, in denen ausschließliche Rechte an der verwendeten OSS eingeräumt oder zugesprochen werden. Sollten sich bis zum Ablauf eines Jahres nach Abschluss des

Vertrages solche Einschränkungen herausstellen oder andere rechtliche Bestimmungen der Nutzung durch den Kunden entgegenstehen, wird mentaltec Ltd. anstelle des betroffenen OSS-Programms ein OSS-Programm einbinden, das ihm in seiner Funktionalität für das mentaltec-Produkt technisch möglichst nahe kommt.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Behebung von Fehlern oder rechtlichen Hindernissen an OSS trifft mentaltec Ltd. nur dann, wenn das mentaltec-Produkt im Betrieb verhindert oder wesentlich behindert ist.

Soweit mentaltec Ltd. bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsschluss Release-Versionen der beigefügten OSS bekannt werden und zugänglich sind, wird mentaltec Ltd. dem Kunden kostenfrei eine solche Version der OSS zur Verfügung stellen und eine Einbindung in das mentaltec Produkt vornehmen. Der Zeitraum, der mentaltec Ltd. hierfür zur Verfügung steht, bestimmt sich danach, ob und in welchem Umfang die Funktionalität des mentaltec-Produkts verbessert wird. Bei Release-Versionen, die Beeinträchtigungen der Funktionalität beheben, beträgt die Frist zwei Wochen ab Kenntnis von mentaltec Ltd., im übrigen zwei Monate ab Kenntnis.

Diese Verpflichtung gilt nicht für OSS, die als neuere Versionen mit grundlegenden Änderungen der Programmstruktur erscheinen.

4. Mentaltec Ltd. ist bestrebt, die vorbezeichneten aktualisierenden Einbindungen im Interesse möglichst langfristiger und jeweils aktueller Nutzungen durch den Kunden auch über den Zeitraum von einem Jahr seit Lieferung fortzusetzen. Ein Rechtsanspruch des Kunden hierauf besteht gegenüber mentaltec Ltd. jedoch nicht.

5. Die Ansprüche des Kunden auf Mangelbeseitigung gegenüber mentaltec Ltd. erlöschen, wenn der Kunde die Lizenzbedingungen der freien Software nicht akzeptiert und beachtet. Ist der Kunde wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Lizenzbedingungen der GNU General Public License und/oder GNU Lesser General Public License nicht mehr berechtigt, das OSS-Programm zu nutzen, ist mentaltec Ltd. weder zur Aktualisierung noch Behebung von Fehlern und/oder rechtlichen Hindernissen verpflichtet.

6. Soweit dem schriftlichen Vertrag zwischen den Parteien die zum Vertragsschluss jeweils geltende Fassung der GNU General Public License und der GNU Lesser General Public License beiliegt, sind in der Regel wesentliche Bestimmungen in einer deutschen Übersetzung gesondert aufgeführt. Im Streitfall ist rechtlich der englischsprachige Originaltext maßgebend.

Der Kunde überprüft im eigenen Interesse und in eigener Verantwortung die zukünftige weitere Gültigkeit und Anwendbarkeit dieser Lizenzbestimmungen.

§ 5 Rechte des Kunden

1. mentaltec verschafft dem Kunden je nach Vertrag Eigentum an der gelieferten Hardware oder deren zeitlich begrenzte Nutzungsmöglichkeit (Miete oder Leasing).

2. An Software-Programmen erhält der Kunde ein einfaches unbefristetetes und nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der Software, das es ihm gestattet, die Software selbst im eigenen Bereich und für eigene Zwecke dauerhaft – bei Miete/Leasing zeitlich begrenzt - zu nutzen.

mentaltec-Software – ausgenommen OSS -, bestehend aus sämtlichen Programmteilen und dem Kundenhandbuch, ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die mentaltec Ltd. dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und seiner Durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner allein mentaltec Ltd. zu.

Stehen solche Rechte an Programmen Dritten zu, verfügt mentaltec Ltd. über hinreichende Verwertungsrechte.

Mentaltec Ltd. räumt dem Kunden mit Auslieferung die Befugnisse an den Programmen und Programmteilen ihres Produkts ein, die den vertraglichen Spezifikationen entsprechen und die zu diesen Nutzungszwecken notwendig sind. Hierzu gehört auch das Recht, Programme und Programmteile auf Arbeitsspeicher und Festplatten zu kopieren. Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Programme erstellen. Soweit technisch möglich, sind die Sicherungskopien mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers zu versehen. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden.

Kopien des Benutzerhandbuches sowie anderer im Zuge der Vertragsanbahnung und Vertragsabwicklung von mentaltec Ltd. an den Kunden überlassenen Unterlagen dürfen nur für interne Zwecke des Betriebes des Kunden angefertigt werden.

Der Kunde ist zur Weitergabe der Software oder Teilen davon (ausgenommen OSS) an einen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der mentaltec Ltd. berechtigt. Mentaltec Ltd. wird die Zustimmung erteilen, wenn

- der Kunde dem Dritten sämtliche bei ihm vorhandenen Original-Datenträger übergibt, sämtliche Kopien auf Datenträgern, Fest- oder Arbeitsspeichern oder sonstigen Speichermedien löscht, die eigene Nutzung endgültig aufgibt und mentaltec Ltd. die Erfüllung dieser Verpflichtungen schriftlich bestätigt, **und**
- der Dritte schriftlich gegenüber mentaltec Ltd. erklärt, dass er die Bestimmungen der ALL bindend gegenüber mentaltec Ltd. einhält **und**

- keine wichtigen Gründe der Weitergabe entgegenstehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Dritte sich auf dem Markt in Konkurrenz zu mentaltec Ltd. befindet.

Jegliche anderweitige Nutzung und Verwertung der Software, soweit nicht vorstehend ausdrücklich gestattet und nicht OSS betreffend, wird der Kunde unterlassen. Dies betrifft insbesondere die Vermietung, den Verleih und die Verbreitung jeglicher Art in körperlicher oder unkörperlicher Form. Dies gilt nicht, wenn mentaltec Ltd. dem vorher schriftlich zugestimmt hat.

3. Sämtliche Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme und sonstige Materialien oder Programme, die der Kunde vor oder nach Vertragschluss von mentaltec erhält, sind geistiges Eigentum der mentaltec Ltd. und vom Kunden als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der mentaltec Ltd. geheim zu halten.

4. Sind Leistungen des Anbieters als Remote-Leistungen möglich und/oder vorgesehen, hält der Kunde die erforderlichen Datenverbindungen vor. Er trägt dafür Sorge, dass dem Anbieter der Zugang zum System ständig/ zu den vereinbarten Zeiten möglich ist.

Kosten der Datenverbindungen/-leitungen trägt der Kunde.

§ 6 Fristen und Termine

1. Falls nicht von mentaltec Ltd. schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, sind Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten unverbindlich. Mentaltec Ltd. ist berechtigt, die Leistung in Teilen zu erbringen, soweit die gelieferten Teile vom Kunden isoliert sinnvoll genutzt werden können.

2. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich, soweit

- mentaltec Ltd. bei Zahlungsverzug des Kunden die Leistungen nach Ankündigung einstellt und/oder
- der Kunde Mitwirkungspflichten nicht fristgerecht nachkommt und/oder mentaltec Ltd. an der Lieferung oder Leistung durch Umstände gehindert ist, die sie nicht zu vertreten hat. Hierzu gehören auch höhere Gewalt, Arbeitskampf.
- Die Verlängerung bemisst sich nach dem Zeitraum des jeweiligen Hinderungsgrundes zusätzlich einer Anlaufzeit nach dessen Beendigung oder
- die Vertragsparteien nachträglich zusätzliche Leistungen vereinbaren, die sich auf die vereinbarten Fristen auswirken.

3. Mahnungen und Fristsetzungen beider Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist des Kunden muss angemessen sein. Eine Fristsetzung des Kunden von weniger als zwei Wochen ist nur bei außergewöhnlicher Eilbedürftigkeit angemessen.

§ 7 Vertragsbeendigung

Eine Beendigung des weiteren Leistungsaustausches, insbesondere in den Fällen eines Rücktritts, einer Kündigung aus wichtigem Grund, einer Minderung oder der Geltendmachung von Schadenersatz statt Leistung, ist in jedem Fall unter Benennung des Grundes und mit einer Fristsetzung zur Beseitigung anzudrohen. Die Fristsetzung hat außer im Falle außergewöhnlicher Eilbedürftigkeit mindestens einen Zeitraum von zwei Wochen zu umfassen. Die Beendigung des weiteren Leistungsaustausches kann nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Fristablauf wirksam erklärt werden. Die Fristsetzung kann in den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB entfallen. Die Vertragspartei, die die Leistungsstörung ganz oder überwiegend zu vertreten hat, ist mit einem Rückabwicklungsbegehren ausgeschlossen.

Alle Erklärungen im Rahmen und zur Vorbereitung einer Beendigung des weiteren Leistungsaustausches bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Endet der Leistungsaustausch aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund, ist mentaltec kann mentaltec unbeschadet weiterer Ansprüche Schadenersatz in Höhe von 30% der für die nicht mehr auszuführenden Leistungen vereinbarten Nettovergütung beanspruchen. Dem Kunden bleibt der Nachweis keines oder eines geringeren Schadens von mentaltec unbenommen.

§ 8 Vergütung

1. Sämtliche in Angeboten, Preislisten oder anderen Schriftstücken von mentaltec angesprochenen Preise sind mangels ausdrücklicher anderweitiger Angabe netto und gelten zuzüglich jeweils im Zeitpunkt der Entstehung der Vergütung anfallender Mehrwertsteuer.

Unterliegen Lieferungen und/oder Leistungen von mentaltec Ltd am und zum Liefer- und Leistungsort öffentlichen Abgaben, beispielsweise Ein- oder Ausfuhrzoll, trägt der Kunde die anfallenden Abgaben und erstattet diese mentaltec Ltd gegen Nachweis.

Fallen bei Lieferungen von Geräten oder Ersatzteilen vom Sitz mentaltec Ltd zum Liefer- und Leistungsort Frachtkosten an, erstattet der Kunde mentaltec Ltd den anfallenden Frachtaufwand.

2. mentaltec Ltd rechnet Lieferungen und Leistungen unverzüglich ab. Mentaltec Ltd ist berechtigt, Vorschüsse und Abschläge vom Kunden zu verlangen.

Die Zahlung von Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum der jeweiligen Rechnung fällig. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung ist der Eingang auf dem Konto von mentaltec.

3. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber Ansprüchen von mentaltec aufzurechnen oder deren Erfüllung zurückzubehalten, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen des § 354 a HGB oder die zur Aufrechnung gestellten oder zur Zurückbehaltung angeführten Ansprüche des Kunden sind rechtskräftig zwischen den Parteien festgestellt oder unstreitig.

Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur im Verhältnis und Zusammenhang mit dem jeweils betroffenen Vertrag geltend machen

5. Ist die Vergütung für die konkrete Lieferung oder Leistung zwischen den Parteien nicht ausdrücklich bestimmt, ist die Vergütung der jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preisliste von mentaltec zu entnehmen.

Ist die konkrete Lieferung oder Leistung auch in der Preisliste nicht aufgeführt, bestimmt sich die Vergütung nach folgenden Komponenten:

- Für die Lieferung und/oder Verwendung von Materialien, insbesondere Ersatzteile und Ersatzgeräte, zahlt der Kunde dem Anbieter einen Betrag in Höhe von 50 % über dem Nettoeinkaufspreis von mentaltec für das jeweilige Material.
- Den Personaleinsatz für die Erbringung von Leistungen erhält mentaltec nach dem eingesetzten Zeitaufwand vergütet. Der Stundensatz für den Zeitaufwand beläuft sich auf 120,- €/Stunde netto. Begonnene Einsatzstunden werden als volle Stunde berechnet.
- Anfahrten innerhalb eines Umkreises von 100 km um die Stadt Leipzig vergütet der Kunde mit einem Pauschalbetrag von 80,- € netto je Anfahrt. An- und Abfahrten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden mit einem Kilometersatz von 0,50 € je gefahrenen km und einer Zeitentschädigung von 55,- € je gefahrene 100 km vergütet. Erfordern die Leistungen einen mehrtägigen Aufenthalt mit Übernachtung, erstattet der Kunde die nachgewiesenen Übernachtungskosten eines Mittelklassehotels zuzüglich eines Tagegeldes von 25,- € je Übernachtung und eingesetztem Mitarbeiter.
- Erstattungen von höherem Aufwand bei einem Einsatz im Ausland sind zwischen den Parteien vorab abzustimmen.

6. Eine Abrechnung nach Aufwand erfolgt auch, wenn mentaltec zu Unrecht zur Nachbesserung eines vermeintlichen Fehlers aufgefordert wurde und aus diesem Grund bei mentaltec ein nicht nur unerheblicher Aufwand angefallen ist.

7. Erbringt mentaltec auf Anforderung des Kunden oder im Bereich des Kunden liegender Erfordernisse Leistungen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten ist ein Zuschlag von 100% auf die vereinbarte oder unter vorstehender Ziffer 5 zu ermittelnde Nettovergütung für den Personaleinsatz zu zahlen. Arbeiten in der Zeit von 20:00 Uhr abends bis 6:00 Uhr morgens sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen liegen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten.

§ 9 Pflichten des Kunden

1. Der Kunde wird sämtliche Lieferungen von mentaltec unverzüglich ab Lieferung selbst oder durch einen fachkundigen Mitarbeiter entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen nach § 377 HGB untersuchen und unverzüglich erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers gegenüber mentaltec Ltd. rügen. Die Untersuchung umfasst insbesondere die gründliche Erprobung jedes Produktteils auf seine Verwendbarkeit in der konkreten Situation.

Die Untersuchung erfolgt in jedem Fall, bevor der Kunde mit der operativen Nutzung beginnt.

Die Untersuchungsverpflichtung betrifft auch Nachlieferungen von Teilen, Programmen oder Programmteilen, die der Kunde von mentaltec Ltd. im Rahmen der Gewährleistung oder auf Nachbestellung oder zum Zwecke der Einbindung von Realease-Versionen erhält.

2. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen, für den Fall, dass das Produkt ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet. Maßnahmen sind beispielsweise die regelmäßige und situationsangemessene Datensicherung und eine regelmäßige Prüfung der Arbeitsergebnisse des Produkts.

Die Sicherstellung des ungestörten und dauerhaften Betriebs der Arbeitsumgebung des Produkts, bei Programmen insbesondere die ungestörte Funktion der Hardware einschließlich erforderlicher Netzwerkleitungen und/oder Telekommunikation liegt allein im Verantwortungsbereich des Kunden.

§ 10 Sachmängel

1. Mentaltec Ltd.-Produkte haben die im Vertrag vereinbarte Beschaffenheit, eignen sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung und haben die bei Produkten dieser Art übliche Qualität. Software ist nicht gänzlich fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung der Software, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienungen oder ähnlichem resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität löst Rechte des Kunden nicht aus.

Liegt ein Sachmangel vor, ist mentaltec Ltd. zunächst berechtigt, nachzuerfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von mentaltec Ltd. durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung eines Produkts, das den Mangel nicht hat oder dadurch, dass mentaltec Ltd. Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

Bei Software ist ein unter Berücksichtigung der Gebrauchstauglichkeit gleichwertiges neues Programm oder ein gleichwertiger vorhergehender Programmstand, der den Fehler nicht enthalten hat, ist vom Kunden zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.

Der Kunde ist verpflichtet, mentaltec Ltd. bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung zu unterstützen, indem er auftretende Probleme konkret beschreibt, mentaltec Ltd. umfassend informiert und ihr die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt.

Der Kunde wird aus seiner Datensicherung mentaltec Ltd. auf Anforderung Kopien der von Programmen erfassten und bearbeiteten Daten einschließlich der Verlaufsprotokolle maschinenlesbar zur Ermittlung von Fehlfunktionen zur Verfügung stellen. Den Zeitraum benennt mentaltec Ltd. in seiner Anforderung . Er beträgt mindestens drei Monate.

Eine Mangelbeseitigung kann mentaltec Ltd. am Ort ihrer Wahl ausführen. Mentaltec Ltd. kann Mangelbeseitigung und zugehörige Leistungen auch durch Fernwartung erbringen.

Mentaltec Ltd. erhält nach entsprechender vorheriger Ankündigung Zugang zur den Räumlichkeiten und EDV-Anlagen des Kunden. Soweit Teile des Produkts, insbesondere Kollektoren und Sensoren und Agenten, außerhalb der Geschäftsräume des Kunden installiert sind, wird der Kunde mentaltec Ltd. den ungehinderten Zugang zu den Systemen verschaffen.

Mentaltec Ltd. wird für den Beginn der Fehleranalyse und der Mangelbeseitigung Reaktionszeiten einhalten, die sich nach den in drei Klassen eingeteilten Auswirkungen eines Fehlers richten.

- Fehlerklasse 1 beinhaltet betriebsverhindernde Mängel. Ein solcher Mangel liegt vor, wenn der Fehler den Geschäftsbetrieb beim Kunden verhindert und eine Umgehungslösung nicht vorliegt. Mentaltec Ltd. wird unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Stunden nach Fehlermeldung mit der Fehlerbeseitigung beginnen und sie mit Nachdruck bis zur Beseitigung, in den Grenzen der Zumutbarkeit auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten, fortführen.
- Fehlerklasse 2 beinhaltet betriebsbehindernde Mängel. Ein solcher Mangel liegt vor, wenn der Fehler den Geschäftsbetrieb beim Besteller erheblich behindert und die Nutzung nicht mit Umgehungslösungen oder mit temporär akzeptablen Einschränkungen oder Erschwernissen möglich ist. Mentaltec Ltd. wird bei einer bei ihr am Arbeitstag vor 10:00 Uhr eingehenden Fehlermeldung am gleichen Tag, sonst zu Beginn des nächsten Arbeitstages mit der Fehlerbeseitigung beginnen und sie innerhalb der üblichen Arbeitszeiten fortführen. Mentaltec Ltd. kann dem Kunde zunächst eine Umgehungslösung aufzeigen und den Fehler zu einem späteren Zeitpunkt beseitigen, soweit dies dem Besteller zumutbar ist.
- Fehlerklasse 3 beinhaltet alle sonstigen Mängel. Mentaltec Ltd. wird innerhalb einer Woche nach Fehlermeldung mit der Beseitigung beginnen oder im Falle der Zumutbarkeit für den Besteller den Fehler erst bei Gelegenheit im Rahmen anderweitiger Leistungserbringung für den Kunden beseitigen.

Kommt es zwischen mentaltec Ltd. und dem Kunden zu einer Uneinigkeit über die Zuordnung eines Fehlers in die vorbezeichneten Klassen, kann der Kunde die Einstufung in eine von ihm bestimmte höhere Fehlerklasse verlangen. Er erstattet mentaltec Ltd. den hierdurch entstehenden zusätzlichen Aufwand, wenn er nicht nachweist, dass seine Einstufung richtig war.

Eine Fehlermeldung des Kunden bedarf der Schriftform.

Der Kunde ist verpflichtet, mentaltec Ltd. Mehrkosten zu erstatten, wenn der Kunde oder in seinem Verantwortungsbereich andere Personen das Produkt verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient haben.

Mentaltec Ltd. kann Aufwendungsersatz vom Kunden verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird. Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels liegt beim Kunden. Die Wertungen des § 354 BGB (Mitverschulden) sind entsprechend anzuwenden.

Der Kunde kann erst dann vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen und Schadenersatz oder Aufwendungsersatz erst dann verlangen, wenn mentaltec Ltd. die Nacherfüllung endgültig verweigert oder diese endgültig fehlschlägt oder dem Kunden nicht zumutbar ist.

Schadenersatz oder Aufwendungsersatz steht dem Kunden nur unter den Voraussetzungen und in der in § 12 bestimmten Höhe zu.

§ 11 Mängel im Recht

Mentaltec Ltd. gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung von Software (außer OSS) durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen.

Bei Mängeln im Recht erfüllt mentaltec Ltd. ihre Gewährleistungspflicht dadurch, dass sie dem Kunden nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an gleichwertiger Software verschafft. Eine Software ist gleichwertig, wenn sie der fehlerbehafteten Software entsprechende Funktionen im Wesentlichen ausführen kann.

Mentaltec Ltd. wird durch den Kunden unverzüglich schriftlich informiert, falls ein Dritter Schutzrechte, insbesondere Urheber- und Patentrechte, gegen den Kunden geltend macht. Der Kunde ermächtigt mentaltec Ltd., eine Auseinandersetzung über das behauptete Schutzrecht und deren Verletzung allein mit dem Dritten zu führen.

Wenn mentaltec Ltd. von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, darf der Kunde jedwede Ansprüche des Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von mentaltec Ltd. anerkennen. Der Kunde versetzt mentaltec Ltd. durch umfassende Information, gegebenenfalls Abtretung von Ansprüchen, gegebenenfalls Erteilung von Handlungsvollmachten in die Lage, die Auseinandersetzung mit dem Dritten ordnungsgemäß zu führen.

Mentaltec Ltd. wehrt in diesem Fall die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Abwehr der Ansprüche verbundenen Kosten frei. Dies gilt nicht, wenn eine Verletzung von Schutzrechten Dritter auf der pflichtwidrigen Nutzung oder einem pflichtwidrigen sonstigen Verhalten des Kunden (z. B. vertragswidriger Nutzung der Programme) beruht.

Schadenersatz oder Aufwendungsersatz steht dem Kunden nur unter den Voraussetzungen und in der in § 12 bestimmten Höhe zu.

§ 12 Haftung

Der Kunde kann von mentaltec Ltd. Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung im Umfang wie folgt beanspruchen:

- Bei vorsätzlichem Handeln von mentaltec Ltd. oder Garantieansprüchen ist die Haftung der Höhe nach nicht beschränkt.
- Im Falle grober Fahrlässigkeit haftet mentaltec Ltd. in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
- Bei fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, haftet mentaltec Ltd. in Höhe des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens höchstens jedoch mit 1000,- € je Schadensfall und 10.000 € für alle Schadensfälle insgesamt.
- in den übrigen Fällen von Fahrlässigkeit, soweit nicht ausdrücklich ausgenommen, wird die Haftung ausgeschlossen.

Mentaltec Ltd. kann im Falle der Haftungsinanspruchnahme eine anteilige Herabsetzung aufgrund eines Mitverschuldens des Kunden einwenden. Ein Mitverschulden des Kunden, das regelmäßig eine Haftungsbeteiligung von mentaltec Ltd. ausschließt, liegt insbesondere vor, wenn der Kunde seiner Obliegenheit zur ordnungsgemäßen, regelmäßigen und hinreichenden Datensicherung sowie auch zur Virenabwehr nach aktuellem Stand der Technik nicht oder nicht gehörig nachgekommen ist.

Im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten für die Haftung die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Verjährung

Die Verjährungsfrist beträgt

- bei Ansprüchen auf Kaufpreisrückzahlung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Ablieferung des Produktes, jedoch nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung,
- bei sämtlichen anderen Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr,
- bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln ein Jahr, soweit der Rechtsmangel nicht in einem dinglichen Recht eines Dritten besteht und der Dritte Liefergegenstände heraus verlangen kann,
- bei sonstigen Ansprüchen auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ein Jahr, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Besteller von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste,

Die Verjährung vorstehender Ansprüche tritt unabhängig vorbezeichneter kürzerer Verjährungsfristen jedenfalls mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz richtet sich die Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Beginn und Beendigung der Rechte des Kunden

1. Das Eigentum an gelieferten Sachen geht erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Besteller über.

Rechte an Software (außer OSS) sind bis zu diesem Zeitpunkt nur vorläufig und schuldrechtlich erteilt und begründen ein widerrufliches Nutzungsrecht.

Mentaltec Ltd. kann dem Kunden eingeräumte Rechte aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Besteller die Vergütung ganz oder teilweise nicht zahlt oder trotz schriftlicher Abmahnung unter Fristsetzung in erheblicher Weise gegen seine Verpflichtungen verstößt.

Wenn das Nutzungsrecht nicht entsteht oder endet, ist der Kunde auf Aufforderung von mentaltec Ltd. verpflichtet, die überlassenen Datenträger zurück zugeben und schriftlich zu versichern, dass sämtliche überlassenen Datenträger vernichtet sind sowie auch die Löschung und Vernichtung aller Kopien erfolgt ist.

§ 15

Mentaltec Ltd. und der Kunde verpflichten sich, alle Ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände, beispielsweise Software, Unterlagen, Informationen, die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse beinhalten oder von der jeweils anderen Seite als vertraulich bezeichnet sind, auch über ein Ende dieser Vereinbarung hinaus vertraulich zu behandeln. Die Verpflichtung gilt nicht, wenn die vorbezeichneten Informationen öffentlich bekannt sind.

Beide Partner verwahren und sichern Gegenstände und Informationen so, dass ein Zugang Dritter hierzu ausgeschlossen ist.

Der Kunde wird Vertragsgegenstände nur seinen Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich machen, die einen Zugang zur Ausübung der ihnen eingeräumten Dienstaufgaben benötigen. Der Kunde belehrt

solche Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit und verpflichtet diese im Rahmen seiner jeweiligen schuldrechtlichen Möglichkeiten zur unbedingten Einhaltung.

Mentaltec Ltd. weist darauf hin, dass die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrem System gespeichert werden.

§ 16

Für den Inhalt oder die Abwicklung eines Geschäftsvorgangsvorgangs wesentliche Erklärungen geben mentaltec und der Kunde schriftlich ab.

Die Schriftform ist auch durch eine Datenübermittlung in Textform, insbesondere per Telefax oder E-Mail, gewahrt.

Der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass mentaltec Ltd. im Rahmen der Geschäftstätigkeit Daten des Kunden speichert und verarbeitet. mentaltec Ltd. verpflichtet sich, die Vorgaben des Datenschutzrechtes zu beachten.

Für sämtliche Regelungen der vertraglichen Vereinbarungen mit mentaltec Ltd. gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen. Erfüllungsort ist der Sitz der Niederlassung mentaltec Ltd. in Deutschland.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit mentaltec ist Leipzig.

40/09 34412